

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 - Bürgerservice ZR	25.01.2017	2017-010

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	08.02.2017			
Verwaltungsausschuss	01.03.2017			

Betreff:

Änderung und Verlängerung der Richtlinie über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Seit dem Schuljahr 2013/2014 übernimmt die Gemeinde Friedeburg anteilig die Fahrtkosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für den Besuch einer weiterführenden Schule im Sekundarbereich II.

Zuletzt wurde die Geltungsdauer der Richtlinie durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 01.07.2015 bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 verlängert.

Da mit dieser freiwilligen sozialen Leistung ein signifikanter Beitrag zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit geleistet wird, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Leistung auch in den kommenden Schuljahren aufrecht zu erhalten.

Bisher sah die Richtlinie in § 3 vor, dass bei der Bemessung der Erstattung von einem Höchstbetrag in Höhe von 800,- € ausgegangen wird. Dieser Höchstbetrag hat sich in den vergangenen Jahren danach bemessen, ob aus dem gesamten Gemeindegebiet die KGS Wittmund ohne über die monatlich zu leistende Eigenbeteiligung in Höhe von 25,- € hinausgehende weitere Zuzahlungen durch Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten erreicht werden kann. Zum 01.01.2017 haben sich die Kosten für eine Schülermonatskarte von Horsten nach Wittmund auf 89,- € erhöht. Die jährliche Belastung ist somit über die Obergrenze von 800,- € auf 979,- € angestiegen. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, § 3 der Richtlinie dahingehend zu ändern, dass anstelle des Höchstbetrags von 800,- € ein Höchstbetrag in Höhe von 1.000,- € tritt.

Die finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde Friedeburg ist gering, da ein großer Teil der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler weiterhin zu günstigeren Konditionen eine Schule im Sekundarbereich II erreichen. Haushaltswirksam werden potentielle Mehrbelastungen erst im Haushaltsjahr 2018, da die erste Auszahlung für das Schuljahr 2017/2018 erst im Februar 2018 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
2017: keine 2018: circa 25.000,- € 2019: circa 25.000,- €		

Haushaltsmittel

- ☐ stehen nicht zur Verfügung
☒ sind bei der Haushaltsplanung 2018 zu berücksichtigen

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. § 3 S.2 der Richtlinie über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II erhält folgende Fassung:

Schülerbeförderungskosten werden in Höhe der Kosten für den Erwerb der günstigsten Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse für den öffentlichen Nahverkehr berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,- Euro je Schüler/in und Schuljahr.

2. § 5 der Richtlinie über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2017 in Kraft und gilt für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019.

Goetz